

Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Wilsdruff ist in folgende 15 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Wahlraum	Barrierefreiheit
14628410001	Wilsdruff 1	Oberschule Wilsdruff Anbau Gezinge 12 01723 Wilsdruff	
14628410002	Wilsdruff 2	Oberschule Wilsdruff Anbau Gezinge 12 01723 Wilsdruff	
14628410003	Limbach/ Birkenhain	Dorfgemeinschaftshaus Zur Alten Schule 7 01723 Limbach	
14628410004	Kaufbach	Dorfgemeinschaftshaus Oberstraße 15 01723 Kaufbach	
14628410005	Blankenstein	Alte Schule Kirchweg 6 01723 Blankenstein	
14628410006	Helbigsdorf	Dorfgemeinschaftshaus Talstraße 6 01723 Helbigsdorf	
14628410007	Grumbach	Rathaus Tharandter Straße 1 01723 Grumbach	
14628410008	Mohorn	Lokschuppen Bahnhofstraße 10 01723 Mohorn	
14628410009	Grund	Grünwerk Welde Am Tharandter Wald 5 01723 Grund	
14628410010	Herzogswalde	DRK Seniorenwohnpark Am Rosengarten 3 01723 Herzogswalde	
14628410011	Braunsdorf	Vereinshaus Ernst-Thälmann-Straße 29 01737 Braunsdorf	
14628410012	Oberhermsdorf	Grundschule Hauptstraße 24 01737 Oberhermsdorf	
14628410013	Kleinopitz	Dorfhaus für Jung und Alt Saalhausener Straße 10 a 01737 Kleinopitz	

14628410014	Kesselsdorf 1	Dorfgemeinschaftshaus Schulstraße 2 01723 Kesselsdorf	
14628410015	Kesselsdorf 2	Dorfgemeinschaftshaus Schulstraße 2 01723 Kesselsdorf	
14628410016	Briefwahl	Grundschule Speiseraum Nossener Straße 21 a 01723 Wilsdruff	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 3. September 2017 übersandt werden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses 15:00 Uhr in der Grundschule (Speiseraum), Nossener Straße 21 a, 01723 Wilsdruff, zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wähler und Wählerinnen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler und jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler und jede Wählerin hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber und Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers und jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll,

und ihre Zweitstimme in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wilsdruff, 31. Juli 2017

Ralf Rother
Bürgermeister

